

Nr. 927

13.02.2025

31. Jahrgang

Nummer			Seite
15/2025	Zweckverband "Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold"	Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023	4841
16/2025	Zweckverband "Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold"	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung	4842
17/2025	Fischereigenossenschaft Axtbach, Oelde	Genossenschaftsversammlung	4845

15/2025 Zweckverband "Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold"

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold“ hat am 22.01.2025 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss zu TOP 1:

1. Der Jahresabschluss des „Zweckverbandes Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold für das Haushaltsjahr 2023, bestehend aus

- a) der Bilanz zum 31.12.2023 mit einer Bilanzsumme von 4.591.587,85 €,
- b) der Ergebnisrechnung mit einem Jahresüberschuss von 30.903,66 €,
- c) der Finanzrechnung mit einem Bestand an liquiden Mitteln von 532.263,17 €,
- d) dem Anhang,

wird festgestellt.

2. Der Jahresüberschuss von 30.903,66 € wird wie folgt verwendet:

- Zuführung in voller Höhe an die allgemeine Rücklage

3. Der für das Haushaltsjahr 2023 aufgestellte Lagebericht wird in der vorgelegten Fassung ebenfalls festgestellt.

4. Dem Vorstandsvorsteher wird für das Haushaltsjahr 2023 Entlastung erteilt.

Seite 4841

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 18 Abs. 1 GkG i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Borgholzhausen, den 12.02.2025

Zweckverband „Gewerbe- und Industriegebiet“
Borgholzhausen/Versmold

Der Verbandsvorsteher

Dirk Speckmann

16/2025 Zweckverband „Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold“

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

I. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136) in Verbindung mit § 75ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold mit Beschluss vom 22.01.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	605.550,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	605.550,00 €

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	567.050,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	545.250,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.270.000,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.270.000,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	142.600,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 3.270.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage wird auf 565.400,00 € festgesetzt. Sie wird von den Mitgliedsgemeinden je zur Hälfte erbracht.

§ 6

Die im Teilplan veranschlagten Aufwandsermächtigungen sowie Ermächtigungen für Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig.

In den Budgets ist gemäß § 21 KomHVO NRW jeweils die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich.

Im Rahmen des einzelnen Budgets ist es zulässig, Mehrauszahlungen für Einzelinvestitionen durch Minderzahlungen bei anderen Investitionen zu decken.

Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus lfd. Verwaltungstätigkeit nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 KomHVO NRW führen. Die Inanspruchnahme von Budgets nach § 21 Absatz 2 KomHVO NRW ist nur zulässig, wenn das geplante Jahresergebnis nicht gefährdet ist und die Vorschriften des § 86 der Gemeindeordnung NRW beachtet werden.

§ 7

Maßgeblich für alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ist das Ergebnis bzw. der Saldo aus Investitionstätigkeit des Teilplans.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW erheblich, wenn folgende Wertgrenzen überschritten werden:

- 1) Ergebnisplan
 - a) überplanmäßige Aufwendungen: mehr als 10 von Hundert der Einzelansätze oder mehr als 75.000,00 € im Einzelfall.
 - b) außerplanmäßige Aufwendungen: mehr als 40.000,00 € im Einzelfall.
- 2) Finanzplan
 - a) überplanmäßige Auszahlungen: mehr als 10 von Hundert des Haushaltsansatzes oder mehr als 75.000,00 € im Einzelfall,
 - b) außerplanmäßige Auszahlungen: mehr als 40.000,00 € im Einzelfall.

- 3) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder tariflicher Grundlage beruhen, gelten auch dann als nicht erheblich, wenn die Wert-grenzen aus Absatz 1 überschritten werden.
- 4) Die erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der Zustimmung der Verbandsversammlung.
Die übrigen Mehraufwendungen und Auszahlungen sind der Verbandsversammlung zur Kenntnis zu bringen, soweit im Einzelfall ein Betrag von 1.000,00 € überschritten wird.

gez. Michael Meyer-Hermann

gez. Markus Kemper

gez. Elke Hartmann

.....
Vorsitzender
der Verbandsversammlung

.....
Mitglied der
Verbandsversammlung

.....
Schriftführerin

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 GkG erforderliche Genehmigung zur Festsetzung der Verbandsumlage in § 5 der Haushaltssatzung 2025 ist vom Landrat des Kreises Gütersloh als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 11.02.2025 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borgholzhausen, den 12.02.2025

Der Verbandsvorsteher

Dirk Speckmann

17/2025 Fischereigenossenschaft Axtbach

Genossenschaftsversammlung der Fischereigenossenschaft „Axtbach“ in Oelde

Zur Genossenschaftsversammlung der Fischereigenossenschaft „Axtbach“ in Oelde lade ich hiermit zu

Donnerstag, 06.03.2025
um 17.00 Uhr
im Rathaus
Zimmer 207
59302 Oelde, Ratsstiege 1

ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Geschäfts- und Kassenbericht
4. Entlastung des Vorstandes
5. Grundstücksänderungen
6. Weitere Geschäftsführung
7. Wahl der Kassenprüfer
8. Verschiedenes

gez. Thomas Steinhoff
Vorsitzender